



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan F.D.P.

und

## **Antwort**

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

### **Einfuhr von Saatgut von gentechnisch veränderten Kulturpflanzen**

- 1. In welchem Umfang wurde in den vergangenen Jahren Saatgut aus anderen Ländern nach Schleswig-eingeführt? Saatgut welcher Kulturarten wurde eingeführt und aus welchen Ländern stammte es? In welchem Umfang wurde das eingeführte Saatgut auch in Schleswig-Holstein ausgesät?**

Saatgut ist ein Ausgangsprodukt für die pflanzliche Produktion und unterliegt bei der Erzeugung den Bestimmungen der jeweils nationalen Gesetzgebung, für die ein hohes Maß an internationaler Harmonisierung erreicht wurde. So bestehen innerhalb der EU einheitliche Richtlinien und Verordnungen und auf weiterer internationaler Ebene vereinheitlichte Bestimmungen durch die OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) und ISTA (International Seed Testing Association), mit denen Hemmnisse beim weltweiten Handel mit Saatgut durch die Einhaltung einheitlicher Standards weitestgehend vermieden werden sollen. Vor diesem Hintergrund und wegen der Forderung der Wirtschaft, sie nicht mit entbehrlichen Statistiken zu belasten, finden Erhebungen, die zur Beantwortung des Fragenkomplexes 1 erforderlich wären, nicht statt. Allerdings erfasst die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Frankfurt, Daten über den grenzüberschreitenden Saatgutverkehr in die und aus der Bundesrepublik Deutschland gemäß Saatgutverkehrsgesetz und Außenwirtschaftsgesetz. Dabei wird auch das Importsaatgut aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten erfasst. So wurden von der BLE vom 01.07.1997 – 30.06.1998 insgesamt 140.487.271 kg Saatgut (davon 100.837.834 kg aus der EU) von 112 Kulturarten und vom 01.07.1998 – 30.06.1999 insgesamt 176.650.626 kg Saatgut (davon

129.536.773 kg aus der EU) von 105 Kulturarten erfasst. Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern erfolgt allerdings nicht.

2. **In welchen der Länder, aus denen Saatgut eingeführt wurde, wurde nach Kenntnis der Landesregierung neben dem eingeführten Saatgut von gentechnisch nicht veränderten Kulturpflanzen auch Saatgut von gentechnisch veränderten Pflanzen derselben Art hergestellt?**

Der Landesregierung ist ein Kataster, das Informationen über den weltweiten Anbau von transgenen Pflanzen, aufgeschlüsselt nach Staaten und Kulturarten, nicht bekannt. Nach Kenntnis der Landesregierung werden in den USA und in Kanada Saatgutpartien nicht gentechnisch veränderter als auch gentechnisch veränderter Sommerrapsorten erzeugt. Für die USA trifft dies auch für die Erzeugung von Maissaatgut zu.

3. **Welche gesetzlichen Möglichkeiten bestehen zur Zeit, die Importfirmen von Saatgut darauf zu verpflichten, für Saatgut von gentechnisch nicht veränderten Pflanzen aus Ländern, in denen auch Saatgut von gentechnisch veränderten Pflanzen derselben Art hergestellt wird, spezielle Zertifikate vorzulegen, die über die Bestimmungen zur Sortenreinheit hinaus die Verunreinigung mit gentechnisch verändertem Saatgut ausschließen?**

Die bestehenden saatgutrechtlichen Bestimmungen sind nicht auf den Bereich Gentechnik ausgerichtet. Im Rechtsbereich der Gentechnik ist auf EU-Ebene - Richtlinie des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (90/220/EWG) – und auf nationaler Ebene – Gentechnikgesetz – das Inverkehrbringen von transgenem Saatgut ohne Genehmigung nicht zugelassen. Die derzeitigen Regelungen benennen keinen Grenzwert. Danach kann verunreinigtes Saatgut nicht inverkehrgebracht werden.

4. **Beabsichtigt die Landesregierung sich dafür einzusetzen, dass das Sortenrecht dahingehend geändert wird, dass speziell für die Verunreinigung mit gentechnisch verändertem Saatgut ein eigener Grenzwert eingeführt wird? Wenn ja, - welchen Grenzwert strebt die Landesregierung an? Wenn nein, - in welcher anderen Weise will die Landesregierung die Möglichkeit, dass gentechnisch nicht verändertes Saatgut mit gentechnisch verändertem Saatgut derselben Art verunreinigt wird, begrenzen?**

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, sich dafür einzusetzen, einen eigenen Grenzwert speziell für die Verunreinigungen mit gentechnisch verändertem Saatgut in das Saatgutverkehrsgesetz oder seine Verordnungen aufzunehmen. Die Agrarministerkonferenz hat am 22.09.2000 mit der Stimme Schleswig-Holsteins beschlossen

”dass angesichts der erfolgten Verunreinigung von Sommerrapsaatgut mit gentechnisch verändertem Raps geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um das Inverkehrbringen von derartig verunreinigtem Saatgut künftig zu vermeiden”  
und

”über gesetzliche Regelungen hinaus mit den betroffenen Wirtschaftsverbänden Vereinbarungen zu treffen, in denen diese sich verpflichten, Saatgut mit Herkunft

aus Ländern, in denen gentechnisch verändertes Saatgut erzeugt wird, nur dann einzuführen, wenn aufgrund von Untersuchungen oder entsprechender Zertifikate bei den jeweiligen Partien entsprechende Verunreinigungen ausgeschlossen werden können."

Die Landesregierung unterstützt ausdrücklich im Interesse aller Verbraucherinnen und Verbraucher eine lückenlose Kennzeichnungskette für gentechnisch veränderte Organismen mit ihren Produkten von der Erzeugung des pflanzlichen Saatgutes bis hin zum fertigen Produkt in den Ladenregalen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

- 5. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass angesichts der stetigen Zunahme des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen die Verunreinigung von gentechnisch nicht verändertem Saatgut mit gentechnisch verändertem Saatgut derselben Art nicht völlig auszuschließen ist? Wenn nein -, auf welche Weise will die Landesregierung dies ausschließen?**

Die Landesregierung teilt die Einschätzung, dass eine derartige Entwicklung eintreten kann, insbesondere dann, wenn der Anbau von transgenen Kulturpflanzen ohne die erforderlichen Mindestisolierungsmaßnahmen erfolgt. Die Landesregierung hat sich aus diesem Grund seit längerem dafür eingesetzt, bei Freisetzungen von transgenen Pflanzen ausreichende Mindestisolierungsmaßnahmen festzuschreiben. Bei Unterlassen dieser Isolierungsmaßnahmen können sonst Unternehmen, die auch nachfolgend an der Vermarktung beteiligt sind, wirtschaftliche Einbußen erleiden, wenn Ernteprodukte nicht vermarktet werden können.